SPENDENERKLÄRUNG

Zum TSV 1902 Unterschüpf e.V.

.....
Familienname, Vorname

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer Telefonnr. (für event. Rückfragen)

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Wohnort des Zuwendenden wie Anschrift:

Betrag der Zuwendung in Euro: .....

Betrag in Buchstaben: .....

Namentliche Nennung auf der Tafel: .....

Spendertafel ab 01.01.2023: Bronze: 10-20 € Silber: 21-40 € Gold: >41 €

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamt Tauberbischofsheim StNr. 80089/17795 vom 17.01.2022 für das Jahr 2023 nach Abs. 1 Nr. 9 des Körpersteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung-Abschnitt B Nr. 1 verwendet wird.

Geldzuwendungen < 200,00 EUR werden vom Finanzamt ohne Spendenbescheinigung anerkannt. Als Beleg reicht der Zahlungsbeleg der Bank aus. Für diese Zuwendungen werden Spendenbescheinigungen nur auf Antrag erstellt.

Die Nennung auf der Spender-Tafel erfolgt für das laufende Kalenderjahr. Eine Kündigung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Einzugsermächtigung erlischt dann zum Jahresende.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Der Spendenbetrag kann vom Konto

IBAN/Konto:.....

BIC/BLZ:.....

Bank:.....abgebucht werden

.....
Name des Kontoinhabers Datum Unterschrift

Hinweis

1. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für steuerliche Berücksichtigungen der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BSBI I S.884).